

Kommunale Stiftungen – Risiken und Chancen

Geht man von einem einheitlichen Begriff der kommunalen Stiftung aus, so umfaßt er „alle Stiftungen, deren Stiftungszweck zum Aufgabenbereich einer kommunalen Körperschaft gehört und die von dieser verwaltet werden.“¹ Sie sind trotz ihrer satzungsmäßigen Übereinstimmung mit anderen Stiftungen bei aller Vielfalt ihres Herkommens, ihrer rechtlichen Einordnung und Gremienzusammensetzung, Vermögensausstattung und Zwecksetzung als ein besonderes Segment in der Stiftungslandschaft zu verstehen. Gemeinsam ist ihnen die Einbindung in das kommunalpolitische Spannungsfeld der Praxis der letzten Jahrzehnte haben sich oft die Risiken verwirklicht, denen eine kommunale Stiftungsverwaltung ausgesetzt ist. Sie hat vielfach die Autonomie der Stiftung gegenüber einer Instrumentalisierung für tagesaktuelle Aufgaben und Interessen zurücktreten lassen. So ist es sicher kontraproduktiv, wenn eine Stadt sich auf ihre Homepage im Internet als „Konzern“ darstellt und ausführt: „Ein vor allem aus finanziellen Gesichtspunkten wichtiger Teil der Stadtverwaltung sind rechtlich unselbstständige Stiftungen, deren Erträge für soziale oder kulturelle Zwecke verwendet werden können und so den Stadtsäckel entlasten.“ Wenn ein potentieller Stifter diese Zeilen zu Gesicht bekommt, wenn er davon erfährt, dass Städte aus Einspargründen die satzungsmäßig vorgesehene Pflege des Stiftergrabes einstellen oder wenn er mitbekommt, dass das für Straßenbau benötigte Innenstadtgrundstück einer Stiftung entschädigungslos gegen eine Naturschutzfläche getauscht wurde, wird er sich einen anderen Treuhänder suchen oder womöglich die Stiftungsidee für örtliche Anliegen ganz aufgeben. Er hat sein Vermögen trotz großer Abgabenbelastungen geschaffen und sicher kein Interesse, es direkt zur Entlastung öffentlicher Haushalte einzusetzen. Er will inno-

¹ Margit Twehues, Rechtsfragen kommunaler Stiftungen, 1996, S. 41 f.

vativ und verlässlich die Zwecke fördern, die er für wichtig hält. Auch wenn Städte derzeit vielfach am Ende ihrer Gestaltungsspielräume stehen, sollten sie die ihnen anvertrauten Stiftungen nicht nutzen, um Haushaltslöcher zu stopfen. Aufgrund solcher Fehlvorstellungen vom Wesen der Stiftung und von den Besonderheiten der Stiftungsidee, häufig fehlender Transparenz oder gelegentlicher Missbräuche bei der Erfüllung der Treuhandaufgabe durch kommunale Sachwalter ging in den letzten Jahrzehnten in der Bevölkerung die Bereitschaft zurück, Stiftungen für die Förderung gemeinnütziger Aufgaben vor Ort zu gründen und den Kommunen anzuvertrauen.

Diese Entwicklung hat einerseits das Klima für die Entstehung kommunaler Stiftungen nachhaltig verschlechtert, andererseits aber in den letzten Jahren die Entstehung von Bürgerstiftungen begünstigt. Bürgerstiftungen sind in gewisser Weise die Antwort auf die Krise der kommunal verwalteten Stiftungen. Seit Mitte der 90er Jahre hat die Idee der Bürgerstiftung eine ganz besondere Dynamik entfaltet, bei der eine Vielzahl von Stiftern über vereinsnahe Strukturen die Konkretisierung der Verwirklichung gemeinnütziger Zwecke aus dem dauerhaft gebundenen Stiftungsvermögen organisiert. Die große Zahl neu entstandener Bürgerstiftungen unterstreicht das Bedürfnis vieler Bürger, sich mit größeren und kleineren Vermögenswerten vor Ort zu engagieren.

Dem Bundesverband Deutscher Stiftungen geht es darum, Wege aufzuzeigen, wie kommunale Stiftungen wieder in das öffentliche Bewusstsein zu bringen sind und wie sich die Städte, Kreise und Gemeinden nach Zeiten weitgehender Stagnation auf diesem Gebiet wieder als traditionsreiche, moderne und professionelle Stiftungsverwaltungen positionieren und qualifizieren können. Seit vielen Jahren treffen sich die Vertreter der dem Bundesverband mitgliedschaftlich verbundenen örtlichen Stiftun-

gen und Stiftungsverwaltungen im Arbeitskreis „Kommunales“, um hier spezifische Informationen auszutauschen und in diesem Bereich auftretende Probleme zu diskutieren. Um die allgemeinen Rahmenbedingungen für ein stiftungsfreundliches Klima in den Kommunen zu verbessern, sind Kontakte mit den kommunalen Spitzenverbänden und insbesondere dem Deutschen Städtetag aufgenommen und in den letzten Jahren vertieft worden. Gemeinsam wird es auch darum gehen, die Kenntnisse vom kommunalen Stiftungswesen flächendeckend zu verbessern und zu erweitern. Stichproben und Zufallsinformationen zeigen, dass die Zahl kommunaler Stiftungen bedeutend ist, ihre Tätigkeit aber häufig selbst in der eigenen Stadt kaum wahrgenommen wird. In Arbeitstreffen und Publikationen hat der Arbeitskreis das „Selbstverständnis kommunaler Stiftungen“² und „Neue Wege kommunaler Stiftungen“ aufgezeigt³. Deutlich geworden sind dabei die Chancen, von denen potentielle Stifter ebenso wie die Stadt in einer „win-win-situation“ profitieren könnten und sollten. So kann die Stiftung durch Anlehnung an die bestehende städtische Infrastruktur ständig oder gelegentlich finanziell entlastet werden und mehr Mittel für die Zweckverwirklichung bereitstellen. Chancen liegen auch in wirksameren Aktivitäten durch Einbindung in bestehende, in der Kommunalverwaltung verankerte Fördernetzwerke vor Ort. Schließlich sollte dem Stifter noch deutlicher die Möglichkeit aufgezeigt werden, seine Stiftung der Obhut einer verlässli-

² Bundesverband Deutscher Stiftungen (Hrsg.): Selbstverständnis kommunaler Stiftungen: Perspektiven kommunaler Stiftungen im Gemeinwesen, 2002.

³ Bundesverband Deutscher Stiftungen (Hrsg.): Neue Wege kommunaler Stiftungen: Überprüfung der Tarifstrukturen und regionale Standorticherung als Chancen für die Zukunftsfähigkeit der Stiftungen im kommunalen Bereich, 2003.

chen und dauerhaft bestehenden Institution anzuvertrauen. Diese Vorteile sollte eine Kommune, die Stifter für sich gewinnen und die deren Vermögen über lange Zeit in ihrer Gemeinde wirksam werden sehen möchte, stärken und entsprechend kommunizieren. Die immer bestehende Möglichkeit einer Außensteuerung der Stiftung durch die Entscheidungsträger in Kommunen und Unternehmen mit den damit

verbundenen Gefahren des Autonomieverlustes sollten durch organisatorische Maßnahmen begrenzt werden. Durch die Anregung und Unterstützung von Stiftungstagen⁴ kann

⁴ Vgl. Christoph Mecking / Verena Freyer: Lokale und regionale Stiftungstage: Erfolg durch professionelles Stiftungsmanagement, in: *Stiftung & Sponsoring*, 1/2002, S. 28 ff. Aktuelle Informationen unter www.stiftungstage.de.

die Stadt die Stiftungsidee popularisieren. Durch den Aufbau von Fachkompetenz und die Schaffung von Zuständigkeiten für Beratung und Management von Stiftungen kann sie potentiellen Stiftern den Weg zu Stiftungen weisen und erleichtern.

*Dr. Christoph Mecking**

* Der Verfasser ist Geschäftsführer des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen, Berlin.

Bericht über die Tagung zur Reform des nordrhein-westfälischen Landesstiftungsgesetzes am 16. Juli 2003 in Münster

Wie bereits im Heft 4/5 mitgeteilt, fand unter der Leitung von Prof. Dr. Ingo Saenger (Westfälische-Wilhelms-Universität Münster) und Prof. Dr. Karlheinz Muscheler (Ruhr-Universität Bochum) eine Tagung zur anstehenden Reform des nordrhein-westfälischen Landesstiftungsgesetzes statt. Über 120 Vertreter aus den verschiedensten Bereichen des Stiftungswesens nahmen an der Veranstaltung teil. Die Referenten waren Prof. Dr. Muscheler, Dr. Bernd Andrick (Vorsitzender Richter am VG Gelsenkirchen) und MR Heiner Bongard (Innenministerium NRW).

I. Vorträge

Im Auftaktvortrag zeigte *Muscheler* die sich aus den §§ 80 ff. BGB ergebenden Vorgaben und Grenzen für die Reform des Landesstiftungsrechts auf. Dabei stellte er – nach einem kurzen Überblick über die Neuerungen in den §§ 80 ff. BGB – zunächst klar, dass der Bundesgesetzgeber den Ländern keinerlei Gestaltungsraum mehr für die Anerkennung belassen und vielmehr eine abschließende Regelung vorgenommen habe. Weitergehende oder auch nur klarstellende landesrechtliche Regelungen seien gem. Art. 31 GG bzw. gem. Art. 72 Abs. 1 GG unzulässig. Hinsichtlich der Anerkennungsphase verbliebe dem Landesgesetzgeber allein die Kompetenz, die zuständige Behörde zu bestimmen. Im Übrigen ergebe sich die Anerkennung vollständig aus dem BGB. Allerdings wies er auch

darauf hin, dass die entsprechenden Vorgaben im BGB „alles andere als klar“ seien. Insbesondere § 81 Abs. 1 S. 3 BGB werfe Fragen auf. Was sei dort unter „Regelungen“ zu verstehen? Wie weitreichend müsse der Stifter die dort aufgezählten Punkte regeln? Aus der Systematik ergebe sich letztlich, dass der Stifter zwar zu jedem der Punkte des § 81 Abs. 1 S. 3 BGB zwingend eine, aber auch nicht mehr Regelungen vorgeben müsse.

Im zweiten Teil seines Vortrags ging *Muscheler* auf die bundesrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der laufenden Aufsicht ein. Dabei beschäftigte er sich ausführlich mit der wichtigsten bundesrechtlichen Aufgabenzuweisung: § 85 BGB. Wesentlich zum Verständnis sei eine Auseinandersetzung mit dem dort verwendeten Begriff „Verfassung“. Die verbale und systematische Auslegung zeige, dass Bestimmungen über Zweckumwandlung, Aufhebung, Zusammenlegung und Zulegung der Stiftung nicht zur „Verfassung“ gehörten und mithin einer landesrechtlichen Regelung nicht zugänglich seien. Aufhebung und Zweckänderung richteten sich mithin ausschließlich nach § 87 BGB. Bestimmungen über Änderungen der Satzung seien dagegen – soweit nicht der Zweck selbst berührt werde – zulässig. Allerdings dürfe eine Satzungsänderung nur unter den Voraussetzungen des § 313 BGB (Wegfall der Geschäftsgrundlage) vorgenommen werden. Es gehe nicht an, dass eine Satzung leichter als ein

Vertrag geändert werden könne. Die Regelung des § 12 Abs. 1 S. 1 - 3 StiftG NW, die den Stiftungsorganen bei Übereinstimmung mit dem (mutmaßlichen) Stifterwillen den Beschluss über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Stiftung ohne weitere materielle Voraussetzungen zubilligt, sei allerdings mangels Regelungskompetenz unzulässig. Darüber hinaus seien aber auch andere Fragen der Kompetenz des Landesgesetzgebers entzogen. Dies gelte namentlich für Regelungen über In-sichgeschäfte des Vorstands, über dessen Haftung sowie über die unselbständige Stiftung. All dies sei im BGB geregelt (§ 181; §§ 86 S. 1, 31; §§ 525 ff. oder 662 ff. analog). Schließlich sprach sich *Muscheler* noch für eine Streichung der in § 21 StiftG NW enthaltenen Genehmigungsvorbehalte aus. Jedenfalls müsse eine Verschlinkung des Katalogs des § 21 StiftG NW vorgenommen werden. Es gehe nicht an, dass die dort aufgezählten Geschäfte ohne Rücksicht auf ihren Umfang genehmigungspflichtig seien. Überdies müsse bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen ein Anspruch auf Genehmigung besteht und dass Prüfungsmaßstab allein Gesetze mit stiftungsspezifischen Inhalt sein dürfen, um eine allgemeine Rechtmäßigkeitsprüfung zu unterbinden. *Andrick* erläuterte im zweiten Vortrag den konkreten Änderungsbedarf im nordrhein-westfälischen Stiftungsrecht. Dabei richtete er sei-

nen Blick auf sechs Problembereiche. (1) Zunächst müsse eine Entscheidung über den Anwendungsbereich des StiftG getroffen werden. Hier sei zu überlegen, ob neben der in jedem Fall zu regelnden Stiftung gem. §§ 80 ff. BGB auch öffentlich-rechtliche Stiftungen – speziell die kommunalen Stiftungen – in das Gesetz einbezogen werden sollten. Dies sei zwar rechtlich möglich, seiner Ansicht nach aber nicht notwendig. Besser sei es, diese in den sachnäheren Gesetzen, insbesondere der Gemeindeordnung, zu verorten. (2) Ebenso wie zuvor Muscheler, sprach sich auch *Andrick* dafür aus, neben der zwingend notwendigen Bestimmung der zuständigen Behörde keinerlei weitere Regelung der Anerkennung im Landesrecht vorzunehmen. Diesen Bereich habe der Bundesgesetzgeber abschließend geregelt; selbst eine Wiederholung der Bestimmungen der §§ 80 ff. BGB sei verfassungsrechtlich unzulässig. (3) Ferner warf er die Frage auf, wie mit den bisher in § 2 StiftG NW enthaltenden Begriffsbestimmungen zu verfahren sei. Er votierte für eine Beibehaltung der Regelung. Zwar könnte und sollte dies nicht eine exklusive Verwendung des Begriffs „Stiftung“ bewirken, aber gleichwohl sei eine Beibehaltung aus Gründen der Transparenz und Stifterfreundlichkeit wünschenswert. Das gelte insbesondere auch für die oft zu wenig beachteten Vorschriften über die kirchlichen Stiftungen, die zudem durch § 80 Abs. 3 BGB eine bundesgesetzliche Aufwertung erfahren hätten. Der dortige Verweis müsse im Landesrecht einen Anknüpfungspunkt haben. (4) Sodann wandte er sich der zukünftigen Ausgestaltung des Stiftungsverzeichnisses zu. Entsprechend der Empfehlung des Bundestages sollte jedermann ohne Nachweis eines besonderen Interesses, wie es § 26 Abs. 2 StiftG NW bisher noch vorsieht, Einblick nehmen dürfen. Überdies sei zu überlegen, ob das Verzeichnis über moderne Kommunikationsmittel zugänglich gemacht werden sollte. (5) *Andrick* war es ein merkliches Anliegen, die Frage der Buchführung und Rechnungslegung anzusprechen. Dem Vorschlag, alle Stiftungen zu einer

umfassenden Rechnungslegung entsprechend §§ 238 ff. HGB zu verpflichten, widersprach er vehement. Bei zahlreichen Stiftungen seien die Vorstände ehrenamtlich tätig und verfügten nicht über die dazu erforderlichen Kenntnisse. Um einer derartigen Rechnungslegungspflicht nachkommen zu können, müssten deswegen externe Wirtschaftsprüfer eingeschaltet werden. Die damit zusammenhängenden Kosten würden zulasten der (meist) gemeinnützigen Mittelverwendung gehen; dies sei nicht hinnehmbar. Es sollte stattdessen die ausgewogene Vorschrift des § 10 StiftG NW beibehalten werden. Diese habe sich in der Praxis bewährt und biete im Zusammenspiel mit dem Publizitätsgesetz dort, wo es erforderlich sei, in ausreichendem Maße die gewünschte Transparenz. (6) Schließlich beschäftigte er sich mit konkreten Fragen zur Stiftungsaufsicht. Entschieden warnte er vor Tendenzen, die staatliche Stiftungsaufsicht nicht mehr auf alle Stiftungen zu erstrecken. Insbesondere privatnützige Stiftungen dürften nicht von der Aufsicht ausgenommen werden. Nur der Staat als externer Garant könne dem Vorstand im Umgang mit der die „Begehrlichkeit reizenden Vermögensmasse“ Schranken setzen und Missbräuchen Einhalt gebieten. Stiftungsinterne Kontrollgremien könnten diese Aufgabe nicht erfüllen, dies sei nun einmal Folge der Mitgliederlosigkeit. Gerade bei privatnützigen Stiftungen käme der Aufsicht in dieser Hinsicht eine unschätzbare Bedeutung zu. Die bisher in § 23 StiftG NW vorgesehene Sachwalterbestellung habe sich als *ultima ratio* der repressiven Aufsichtsmittel bewährt und sollte demnach – entgegen anderslautender Stimmen – beibehalten werden. Auch *Andrick* sprach sich schließlich für eine Streichung der Genehmigungsvorbehalte des § 21 StiftG NW aus. Dies würde nicht nur die Autonomie und die Entschlusskraft der Vorstände stärken, sondern wäre zugleich Ausdruck des in sie gesetzten Vertrauens. Zudem sei die Vorschrift aufgrund ihrer zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe und vagen Formulierungen ohnehin sehr problematisch.

Bongard gewährte in seinem mit Spannung erwarteten Vortrag einen ersten Einblick in den bisher nur regierungsintern vorliegenden Entwurf eines neuen Landesstiftungsgesetzes. Zunächst stellte er klar, dass es nicht nur zu einer punktuellen, kosmetischen Bearbeitung der bestehenden Regelung, sondern zu einer vollständigen Neufassung kommen werde, die auf eine Halbierung der Normenanzahl hinauslaufen werde. Dem Entwurf lägen dabei drei Prämissen zugrunde: (1) Stifter und Vorstände leisten eine gute und wertvolle Arbeit, (2) die Stiftungsaufsicht ist auf das Notwendige zu beschränken und (3) den Aufsichtsbehörden ist mehr Raum für eine beratende Tätigkeit zu verschaffen.

Zu den voraussichtlichen Einzelbestimmungen führte er dann aus, dass es grundsätzlich keine Regelung, nicht einmal eine Wiederholung der Bestimmungen des BGB hinsichtlich der Anerkennung geben werde. Die bisherigen §§ 4, 5 StiftG NW würden ersatzlos gestrichen. Allein die Mitwirkung der zuständigen kirchlichen Behörden bei der Anerkennung einer kirchlichen Stiftung werde noch erwähnt. Auch nur die kirchliche Stiftung werde – wie bisher – in § 2 StiftG NW definiert. Zudem werde dort eine Übersicht der auf die kirchlichen Stiftungen anzuwendenden Normen erfolgen. Entgegen der bisherigen Regelung werde dadurch eine bessere Übersichtlichkeit erreicht. Insgesamt werde das neue Stiftungsgesetz allein privatrechtliche Stiftungen erfassen. Die kommunalen Stiftungen würden weiterhin in der Gemeindeordnung behandelt und öffentliche Stiftungen – in NRW gebe es ohnehin bisher nur eine solche Stiftung (Stiftung Wohlfahrtspflege) – müssten in den Errichtungsgesetzen geregelt werden. Geplant sei die vollständige Herausnahme der privatnützigen Stiftung aus der staatlichen Aufsicht. Denn die Stiftungsaufsicht diene der Gemeinnützigkeitskontrolle und könne demgemäß ihren Zweck bei privatnützigen Stiftungen nicht erfüllen. Auch sollen privatnützige Stiftungen nicht in das zukünftige, via Internet für jedermann frei zugängliche Stiftungsregister aufgenommen werden. Dort sollen nur die

gemeinnützigen Stiftungen verzeichnet werden. Kirchliche Stiftungen sollen in Ansehung der besonderen rechtlichen Umstände nur dann aufgenommen werden, wenn diese es ausdrücklich wünschten. Es sei vorgesehen, das Register inhaltlich auf wenige Grunddaten zu beschränken und für weitergehende Informationen ein Nachfragerecht bei der Bezirksregierung zu etablieren. Für diese detaillierten Informationen müsse zudem der Nachweis eines berechtigten Interesses erbracht werden.

Die Stiftungsaufsicht solle nach den bisherigen Überlegungen vollständig neu ausgerichtet werden. Ziel sei eine Entbürokratisierung und eine Stärkung der Verantwortung der Vorstände. Dies wolle man primär dadurch erreichen, dass die bisherige laufende Aufsicht zu einer Anlassaufsicht umgestaltet wird. Von daher sei eine ersatzlose Streichung der §§ 7 und 21 StiftG NW vorgesehen. Auch bei der Frage der Rechnungslegung werde dieser Ansatz verfolgt. Die bisherige Regelung des § 10 StiftG NW werde fallen; stattdessen werde eine jährliche Berichtspflicht – beschränkt auf wenige Angaben – eingeführt. Dies entspreche auch eher den Realitäten und würde viele Stiftungen vor erheblichen Prüfungskosten bewahren.

II. Diskussion

Die anschließende, von *Saenger* geleitete und zum Teil sehr leidenschaftlich geführte Diskussion beschäftigte sich angesichts der überraschend weit fortgeschrittenen Überlegungen der Landesregierung überwiegend mit dem von *Bongard* referierten Entwurf. Das Errichtungsstadium der Stiftung spielte dabei keine Rolle. Die Referenten waren zuvor übereinstimmend zu der Überzeugung gelangt, für den Landesgesetzgeber bestehe hier kein Regelungsspielraum. Die übrigen Teilnehmer der Veranstaltung sahen dies ebenso. Begrüßt wurde die grundsätzliche Haltung der Landesregierung, die anstehende Reform zur Entbürokratisierung nutzen zu wollen. In Detailfragen stieß der Entwurf aber auf erheblichen Widerstand.

Insbesondere der geplante Rückzug des Staates aus der Aufsicht über privatnützige Stiftungen fand keine Zustimmung. So wurde gleich zu Anfang bemängelt, dass privatnützige Stiftungen nicht trennscharf von anderen Stiftungen abgegrenzt werden könnten. Dies würde nur weitere Streitigkeiten heraufbeschwören. Diesen Vorwurf wies *Bongard* zurück. Er verstehe privatnützig als nicht gemeinnützig i.S.d. Abgabenordnung, man könne sich daher am Steuerrecht orientieren. Ein möglicher Hinweis im Gesetzestext oder jedenfalls in der Gesetzesbegründung könnte eine Klarstellung bewirken. Dabei machte er keinen Hehl daraus, dass das Institut der Stiftung seiner Ansicht nach ohnehin nur für gemeinnützige Stiftungen zur Verfügung gestellt werden sollte, der Bundesgesetzgeber dem aber nicht nachgekommen sei. Zudem sei es nicht Aufgabe der Aufsicht, die Destinatäre der Familienstiftungen zu schützen. Von anderer Seite wurden Bedenken an dieser Ansicht mit Blick auf das im BGB angelegte Prinzip der gemeinwohlkonformen Allzweckstiftung erhoben. Demnach seien alle Stiftungen zunächst gleich zu behandeln, so dass auch alle Stiftungen der schon im BGB vorgegebenen Aufsicht zu unterstellen seien. Eine „Aufsicht-light“ sei folglich nicht nur von der Praxis ungewollt, sondern finde auch im Gesetz keine hinreichende Stütze. Zudem sei die Stiftungsaufsicht nicht gemeinnützigkeitsbezogen – dies sei Aufgabe der Finanzverwaltung – oder auf den Schutz der Öffentlichkeit aus. Als Gegenstand der Aufsicht müsse vielmehr der Schutz des Stifterwillens angesehen werden. Die geplante Regelung führe zu einer unzureichenden Berücksichtigung des Stifterwillens, was es unbedingt zu vermeiden gelte. Ein anderer formulierte pointiert, die Aufsicht müsse die Stiftung vor den Organen schützen, dies sei gerade bei Familienstiftungen, bei denen oftmals die Familienmitglieder den Vorstand stellen, von besonderer Bedeutung. Das hier tatsächlich vorherrschende Konfliktpotential wurde von einem Teilnehmer mit Zahlen aus der Praxis belegt: Zwar würden die Familienstiftungen

nur einen Anteil von gut 5% unter allen Stiftungen ausmachen, gleichwohl sorgten sie für etwa 30% der stiftungsrechtlichen Gerichtsverfahren. Damit sei zugleich das Argument entkräftet, dass die internen Gremien der Stiftung die Funktion der Aufsicht übernehmen könnten. *Andrick* unterstrich dies mit einem konkreten Beispiel aus der Praxis und berichtete von einer Familienstiftung, die nunmehr nach 30 Jahren fortwährenden Streits aufgelöst wurde, ohne dass es je zu einer Ertragsausschüttung gekommen wäre.

Der Aspekt des hohen Konfliktpotentials wurde auch aus einer gänzlich anderen Richtung aufgegriffen. Ein Vorstand einer gemeinnützigen Stiftung bemerkte, dass die Aufsicht über privatnützige Stiftungen schon allein zum Schutz der gemeinnützigen Stiftungen notwendig sei. Die gemeinnützigen Stiftungen würden mit der über sie ausgeübten Aufsicht als „Qualitätsprädikat“ werben. Die Öffentlichkeit würde Stiftungen jedoch – ohne Rücksicht auf die unterschiedlichen Ausrichtungen – als einheitliches Rechtsinstitut wahrnehmen. Missstände in einer Gruppe gingen daher immer zulasten aller Stiftungen. Dies könnte gemeinnützige Stiftungen in ihrer Werbung um Mittel erheblich beeinträchtigen. Ein weiterer Teilnehmer sah ein großes Problem für Sukzessivstiftungen, also solche die zunächst z.B. als Familienstiftung agieren und später gemeinnützige Zwecke verfolgen. Das erst spätere Eingreifen der Aufsicht dürfte – seiner Einschätzung nach – erhebliche Verwirrung hervorrufen. Dies wirke sich aber auf die nun propagierte Transparenz und Klarheit kontraproduktiv aus.

Ein Diskutant erkundigte sich nach dem Schicksal des § 12 StiftG NW, der die Frage der Satzungsänderung behandelt. *Bongard* teilte dazu mit, dass wesentliche Satzungsänderungen genehmigungspflichtig, unwesentliche nur anzeigepflichtig sein sollten. Die Kritik an der Unbestimmtheit der Begriffe („wesentlich“ / „unwesentlich“) wies er zurück. Grundsätzlich sei diese Regelung Ausdruck von Liberalität und die zuständigen Behörden seien durchaus in der Lage, Wesent-

liches von Unwesentlichem zu unterscheiden. Im Einzelfall sei Streit ohnehin nicht immer vermeidbar. *Muscheler* forderte, dass aber wenigstens die materiellen Voraussetzungen für die Genehmigung geregelt werden müssten. Einen zweiten Diskussionsschwerpunkt bildeten die geplanten Neuregelungen zum Stiftungsverzeichnis. Hier wurde insbesondere von Seiten der Anwaltschaft und der Notare ein mit Publizitätswirkung ausgestattetes Register gefordert. *Bongard* stellte unmissverständlich klar, dass es dazu nicht kommen werde. Zum einen gebe es eine entsprechende Absprache unter den Ländern. Zum anderen würde es auch an der Regelungskompetenz fehlen. Selbst wenn ausreichende Kompetenzen gegeben wären, würde das Land diese Forderung schlicht nicht erfüllen wollen: Für eine derartige Aufgabe stünde kein Personal zur Verfügung und das frei zugängliche Stiftungsverzeichnis sei lediglich als Informationsplattform gedacht.

Gegensätzlich waren die Vorstellungen hinsichtlich des Umfangs der Angaben. *Bongard* teilte mit, geplant sei eine Beschränkung des Umfangs auf ein Minimum. Es solle lediglich Grunddaten – wie Bezeichnung, Zweck und Anschrift – enthalten. Von einigen Praktikern wurde angeregt, das Register für umfassendere Informationen zu nutzen. Gerade aus den Reihen der Stiftungsvertreter wurde der Wunsch geäußert, den Stiftungen die Möglichkeit einzuräumen, neben den schon vorgesehenen wenigen Grunddaten weitere Informationen in das Register einzustellen. Dies würde zu einer ge-

steigerten Transparenz des nordrhein-westfälischen Stiftungsrechts führen und hätte zudem einen positiven Effekt für den Stiftungsstandort NRW. Dieses Anliegen wies *Bongard* zurück. Er sehe darin keinen Sinn. Wenn dies gewünscht sei, solle z.B. der Bundesverband Deutscher Stiftungen eine derartige Informationsbörse anbieten, der dazu auch eher in der Lage sei. Es sei zudem unbefriedigend, falls im Verzeichnis von einer Stiftung viel, von der anderen Stiftung nur wenig enthalten sei. In diesem Zusammenhang wies *Bongard* ferner darauf hin, dass viele Stiftungen „alles und jeden“ fördern wollten und plädierte dafür, dass sich die Stiftungen auf die Förderung weniger Zwecke besinnen sollten. Die Beschränkung des Registers auf wenige Angaben entspreche schließlich auch dem Konsens der Bund-Länder-Arbeitsgruppe. Auf die Nachfrage, welchen Sinn denn dann das Register angesichts der dürftigen Inhalte überhaupt mache, hatte *Bongard* keine Antwort.

Die Neuausrichtung der Stiftungsaufsicht hin zur reinen Anlassaufsicht wurde überwiegend begrüßt. Ein Teilnehmer stellte aber angesichts der geplanten Regelung den Sinn der Aufsicht insgesamt in Frage. Was bringe die Aufsicht, wenn diese ausschließlich erst dann tätig werde, wenn das Kind schon in den Brunnen gefallen sei. Dem Ausverkauf der Stiftungen durch die Vorstände werde damit Tür und Tor geöffnet. Die Mehrheit der Teilnehmer teilte diese Befürchtung aber nicht, wenngleich konstatiert wurde, dass man sich auf einem schmalen

Grad zwischen notwendiger Aufsicht und Vertrauen in die Vorstände bewege.

III. Ausblick

Abschließend teilte *Bongard* noch den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens mit. Es stünden zunächst zwei Kabinettsentscheidungen an, die von Sachverständigenanhörungen begleitet würden. Dabei signalisierte er die generelle Bereitschaft, auch im laufenden Verfahren noch nachzubessern und die im Verlauf der Diskussion gewonnenen Erkenntnisse in das Gesetz oder die Gesetzesbegründung einzuarbeiten. Der Entwurf würde dann den kommunalen Spitzenverbänden zugeleitet und erst im Anschluss daran in den Landtag eingebracht. Dabei betonte er, dass man keine Eile zulasten der Qualität an den Tag legen werde. Einer allgemeinen Politik der Landesregierung folgend, soll das Gesetz zunächst auf fünf Jahre befristet werden.

Matthias Scharf
Ass. iur. *Markus Schewe**

* Der Verfasser *Scharf* ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Internationales Wirtschaftsrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, der Verfasser *Schewe* ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Deutsche Rechtsgeschichte, Bürgerliches Recht und Handelsrecht der Ruhr-Universität Bochum.

Termine Stiftungstage*

1. Sächsischer Stiftungstag

19.09.-20.09.2003

Deutsches Hygiene Museum, Dresden,

"Zukunft stiften - ein Gewinn auch für Sie"

19.09.2003

Jagdschloss Kranichstein,

2. Regionaler Stiftungstag

27.09.2003

documenta-Halle, Kassel,

Augsburger Stiftungstag

01.10.2003

Rathausplatz 2, Augsburg,

1. Göttinger Stiftungstag

04.10.2003

Altes Rathaus, Göttingen,

1. Bremer Stiftertag

30.10.2003

Handelskammer, Bremen,

1. Osnabrücker Stiftungstag

07.11.2003

Zentrum für Umweltkommunikation der Deutschen Bundesstiftung für Umwelt, Osnabrück,

2. Nürnberger Stiftungstag

13.11.2003

Kopfbau Künstlerhaus, Nürnberg,

* Genaue Informationen können Sie unter www.stiftungstage.de erlangen.